

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 12. Februar 2020

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn L. und der Frau L.

gegen

das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2018
- 5 S 2311/16 -

Aktenzeichen: 1 VB 85/19

Schlagwörter: unzulässige Verfassungsbeschwerde, Urteil des Verwaltungsgerichtshofs über die Erhebung einer Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters, Entscheidungsbefugnis des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, Begründung der Verfassungsbeschwerde

Stichwort:

teilweise mangels Entscheidungsbefugnis des Verfassungsgerichtshofs und im Übrigen mangels Beachtung der Substantiierungsanforderungen unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg